

Sascha Regier

## Jetzt erst Recht?! Zur Notwendigkeit, die Ambivalenz des Rechts zwischen Herrschaft und Emanzipation in der Politischen Bildung zu thematisieren

Der Aufsatz ist ein Plädoyer, warum für die Politische Bildung ein kritisches Rechtsverständnis notwendig ist. Recht darf nicht – wie es in der dominierenden Politikdidaktik erfolgt – als Institution des Gemeinwohls vermittelt werden, sondern muss in seiner Ambivalenz, sowohl Emanzipation zu ermöglichen als auch Herrschaft abzusichern, thematisiert werden.

### 1. Recht des Rechtsstaats

Innerhalb der schulischen Politischen Bildung ist das Recht als Unterrichtsgegenstand weiterhin ein Epiphänomen. Dies verwundert, bestimmen doch Rechtsverhältnisse grundlegend unseren Alltag. Recht manifestiert sich, wenn wir einen gekauften beschädigten Artikel umtauschen, zur Wahl gehen oder Urlaubstage in Anspruch nehmen. Es bestimmt u. a. die Arbeitswelt, die Gesellschaft und die Politik sowie zunehmend auch den Bereich des Privaten, da bspw. bestimmte Formen von Gewalt im Haushalt unter Strafe stehen. Über die politische Organisation hinausgehend stellt das Recht ein zentrales Steuerungselement der bürgerlichen Gesellschaft dar.

Inwieweit Recht jedoch in unseren Alltag und die Wirtschaft hineinreichen sollte, ist Bestandteil teils heftiger Debatten. Recht ist politisch! Folglich müsste es auch eine zentrale Kategorie für die Politische Bildung sein. Allerdings zeigt sich: Dem ist nicht so.

Dabei regelt das Recht in demokratischen Gesellschaften nicht nur die Verhältnisse der Individuen untereinander, sondern auch das Verhältnis zwischen Individuum und Staat. Bürger\*innen sind formal vor dem Zugriff illegitimer Staatsgewalt durch Grundrechte als Abwehrrechte gegen die Staatsgewalt (Pichl 2024, S. 24) geschützt. Zu den Grundrechten zählen u. a. Meinungs-, Glaubens- und Versammlungsfreiheit. Geregelt sind sie in Verfassungen. In demokratischen Gesellschaften ist das Recht zwar vom Staat monopolisiert und kann durch Gewalt gegen Widerstand durchgesetzt werden („Staatsgewalt“), jedoch ist der Staat als Rechtsstaat durch den Einfluss des Liberalismus und die demokratischen Revolutionen der Neuzeit und Moderne selbst an Recht gebunden, wodurch seine politische Macht legitimiert ist. In liberalen Gesellschaften sollen Gesetze, nicht Menschen und Willkür herrschen.

### 2. Affirmative Rechtsbetrachtung durch die dominierende Politische Bildung

Doch wie steht es um die Thematisierung des Rechts im Unterricht der Politischen Bildung? Auf der Ebene der Politikdidaktik zeigt sich, dass die dominierenden – da

weiterhin im zweiten Teil der Lehramtsausbildung einflussreichsten – Positionen in der Politischen Bildung behaupten, „das Rechtsbewusstsein zu schärfen“ (Detjen 2007, S. 273). Emphatisch wird hervorgehoben, dass es wichtig sei, nach den „historischen und gesellschaftlichen Bedingtheiten“ (Oberreuter 2014, S. 310) von Recht zu fragen. Allerdings wird gerade dies nicht eingeholt, denn diese Positionen bleiben einer affirmativen Rechtsbetrachtung verhaftet, die stark von der Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts und der Hegemonie des Bürgertums geprägt ist. Der liberale Rechtsstaat wird lediglich als Institutionalisierung des Gemeinwohls thematisiert (Detjen 2007, S. 273) und das Recht primär technokratisch im Hinblick auf seine Ordnungsfunktion vermittelt. Der Rechtsstaat wird explizit „als auf Gerechtigkeit und die Verwirklichung fundamentaler ethischer Maximen verpflichtete Ordnung“ (Oberreuter 2014, S. 309) abzielend begriffen. Dies stellt jedoch eine idealistische philosophische Position dar, die als normatives politisches Leitziel ihre Berechtigung hat, für den politischen Unterricht jedoch naiv ist. Denn hier sollte es um politische Auseinandersetzungen um die Gestaltung der Gesellschaft durch das Recht sowie unterschiedliche Interessen sozialer Akteure und ihre Durchsetzungsmöglichkeiten gehen. Erst dies macht politischen Unterricht politisch (Regier 2023, S. 95 ff.).

Recht ist keine politische Institution eines ominösen Gemeinwohls, was an sich schon als Idee in einer pluralisierten Klassengesellschaft zu hinterfragen ist. Es muss differenzierter in seiner Funktion und Setzung begriffen und vermittelt werden: Einerseits ermöglicht Recht Emanzipation und Freiheit, andererseits setzt es weiterhin Herrschaftsverhältnisse durch und sichert diese ab. Eine lediglich affirmative Thematisierung von Recht führt nicht zu einem soziologischen Verständnis, wie Gesellschaft funktioniert und sich Machtverhältnisse verstetigen. Durch die De-Thematisierung des Faktums, dass sich Rechtsverhältnisse durch politische Auseinandersetzungen und Kämpfe verändern, wird für einen demokratisch ausgerichteten politischen Unterricht kein Erkenntnisgewinn erzielt. Auch wird somit der Praxisbezug beschnitten,

dass durch Kämpfe ums Recht (Buckel 2015, S. 312 ff.) Herrschaftsverhältnisse überwunden werden (können) und Demokratie ausgeweitet werden könnte.

Auf der Ebene der Lehrpläne zeigt sich dasselbe gravierende Manko: So wird bspw. an keiner Stelle in den gültigen Kernlehrplänen für die Politische Bildung in der Sekundarstufe I und II für die Gymnasien in NRW auf die historischen und politischen Auseinandersetzungen ums Recht sowie die Ambivalenz des Rechts eingegangen. Auch seine gesellschaftsgestaltende Funktion wird ausgespart. Das Recht wird lediglich in seiner *bestehenden* Form kursorisch thematisiert. In dem Kernlehrplan Sozialwissenschaften der Oberstufe findet sich der Begriff Recht lediglich im Kontext der Inhaltsfelder *Globalisierung* und *Europäische Union* im Hinblick auf „die internationale Bedeutung von Menschenrechtsnormen“ (KLP Sek II, S. 20). Beim Inhaltsfeld *Wirtschaftspolitik* ist Recht lediglich im Kontext der „rechtliche[n] Legitimation staatlichen Handelns in der Wirtschaftspolitik (u. a. Grundgesetz sowie Stabilitäts- und Wachstumsgesetz)“ (ebd., S. 66) vorgesehen. Im Kernlehrplan der Sekundarstufe I wird das Recht zwar häufiger thematisiert, jedoch geht es hier lediglich um die *bestehenden* „Rechte zentraler Akteure in marktwirtschaftlichen Strukturen“ (KLP I, S. 14) und ein Verständnis „der verfassungs- und rechtsstaatlichen Ordnung in Deutschland.“ (ebd.). Weitere Aspekte der Rechtsthematisierung sind „Verbraucherrechte“ (ebd., S. 16) und das „Jugendstrafrecht“ (ebd., S. 29). Recht ist jedoch vielschichtiger, als es diese affirmative Rechtsbetrachtung suggeriert. Was ist nun aber unter Recht im kritisch – und das heißt, auf Demokratie – ausgerichteten politischen Unterricht zu verstehen?

### 3. Recht ist abstrakt und wird ausgelegt

Recht meint im modernen Sinne einerseits das objektive Recht, das vom Souverän gesetzt ist, sowie andererseits den Anspruch des Rechtssubjektes gegenüber anderen Personen oder dem Staat, was auf das Recht als Verwirklichung der Gerechtigkeit abzielt (Wesel 2021, S. 366). Was als „gerecht“ gilt, ist Teil der politischen Auseinandersetzung. Mit Recht wird ein Tun oder Unterlassen geboten, verboten oder erlaubt.

Auch wenn es auf der Welt lange nicht-staatliche Gesellschaften ohne Recht und Gesetz gab, hat sich das Recht historisch weltweit verbreitet und durchgesetzt. Dabei wurde es in seiner europäischen Form durch den Kolonialismus mit Waffengewalt außereuropäischen Gesellschaften aufgezwungen (Pistor 2020, S. 211 ff.). Seitdem stellt das Recht das zentrale politische Prinzip der gesellschaftlichen Organisationsweise dar.

Durch rechtliche Codierung (ebd., S. 45) werden gesellschaftliche Verhältnisse strukturell und politisch abgesichert. Unter anderem werden kapitalistische Eigentumsverhältnisse durch das Privatrecht, das Verhältnis der Bürger\*innen und dem Staat durch die Grundrechte sowie die Beziehungen der Staatsorgane untereinander durch das Verfassungsrecht reguliert. In modernen Gesellschaften ist ein Gesetz „allgemein“, abstrakt, d. h., vom konkreten Inhalt befreit, formuliert (Wesel 2021, S. 16). Denn es kann nicht jede potenzielle Situation gesetzlich erfasst und

damit rechtlich geregelt sein. Besondere Fälle müssen unter einen Rechtssatz subsumiert und damit Recht ausgelegt werden. Dabei folgt aus dem Rechtsstaatsgedanken rein logisch der Gedanke der Unabhängigkeit der Richter\*innen. Was objektiv klingt, führt in der Strafpraxis jedoch oft zu willkürlichen Urteilen. Der durch Karl Liebknecht Anfang des 20. Jahrhunderts bekannt gemachte Begriff der „Klassenjustiz“ bezeichnet bspw., dass mit Nichten im Gerichtsprozess lediglich geltendes abstraktes Recht angewandt wird – wie juristisch vorgesehen –, sondern auf Grund der sozialen Herkunft der Richter\*innen aus der (oberen) Mittelschicht sowie ihre politischen Prägungen Angehörige der unteren Einkommenschichten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen häufiger und härter bestraft werden als die Angehörigen der Ober- und Mittelschichten. Für die Gegenwart und Deutschland hat dies zuletzt der Jurist und Journalist Ronen Steinke aufgezeigt, was er als „Neue Klassenjustiz“ (2022) bezeichnet. Beobachtungen der Strafrechtspraxis belegen, dass Rechtsprechung nicht immer objektiv erfolgt und diese als Herrschaftsinstrument – ob bewusst oder unbewusst – gegen marginalisierte Akteure eingesetzt wird, um diese in das System des Niedriglohnssektors zu integrieren. Denn wer sich anders als durch das System der Lohnarbeit die Waren der bürgerlichen Gesellschaft aneignet, soll diszipliniert werden, was vor allem die lohnabhängigen und nicht die kapitalbesitzenden Klassen trifft. Durch das Strafrecht werden zudem ideologisch soziale Probleme individualisiert, womit Armut gesellschaftlich als selbstverschuldet zugeschrieben wird.

Eine Erkenntnis, die für die Politische Bildung als Thema obligatorisch sein sollte. Aber wie steht es nun um das Recht an sich? Ist es neutral oder ebenfalls durch politische und soziale Interessen beeinflusst?

### 4. Recht ist nicht neutral, sondern politisch umkämpft

Recht ist nicht neutral oder auf das Gemeinwohl ausgerichtet, sondern hat eine ambivalente Funktion: Einerseits dient es in demokratischen Gesellschaften dazu, Emanzipation und Freiheit zu ermöglichen, andererseits sichert es weiterhin Herrschaftsverhältnisse ab. Dabei ist gerade für die Politische Bildung zu verdeutlichen, dass die emanzipatorische Funktion des Rechts weniger durch rationale Einsichten, Übereinkünfte oder das Prinzip des Gemeinwohls durchgesetzt, sondern zumeist politisch von den subalternen Bevölkerungsgruppen, Bürger\*innenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und sozialen Bewegungen erkämpft wurde (Pichl 2024, S. 63).

Dass das Recht politisch umkämpft ist, zeigt sich gegenwärtig anhand der politischen Debatte über *Deutsche Wohnen & Co Enteignen*. Die Berliner Bürger\*inneninitiative hat 2021 ein erfolgreiches Volksbegehren über die Vergesellschaftung privater Wohnungsunternehmen mit über 3.000 Wohnungen erreicht. Allerdings wurde es vom Berliner Senat bislang noch nicht gesetzlich umgesetzt. Befürworter\*innen einer Vergesellschaftung berufen sich auf den Vergesellschaftungsparagraphen 15 des Grundgesetzes und argumentieren mit dem Wortlaut des Grundgesetz-Paragraphen, dass „Boden, Naturschätze und

Produktionsmittel [...] zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden [können]“ (GG Art. 15). Wohnungen sollen keine Renditeobjekte, sondern öffentliches Gemeineigentum und damit für alle nutzbar sein. Die Gegner\*innen der Vergesellschaftung argumentieren ebenfalls mit dem Grundgesetz, legen den Fokus allerdings auf Artikel 14, der die staatliche Gewährleistung des Eigentums vorsieht. Es zeigt sich an der Debatte deutlich, Rechtsnormen sind auch von ökonomischen Interessen und Machtverhältnissen mitbestimmt (Wesel 2021, S. 383).

Ein Blick in die jüngere Geschichte verdeutlicht zudem, dass Herrschende oder Bevorzugte ihre Privilegien nicht freiwillig aufgegeben haben und demokratische Errungenschaften, die sich im Recht manifestieren, von unten erkämpft wurden. Einige Beispiele sollen dies im Folgenden verdeutlichen.

### 5. Zur emanzipatorischen Funktion des Rechts

Durch das Recht konnten von der Moderne an bis in die Gegenwart emanzipatorische Errungenschaften gegen Widerstand institutionalisiert werden. Dadurch wurden Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse zwischen sozialen Akteuren wie Klassen, Frauen, Nicht-Staatsbürger\*innen, Behinderten etc. eingeschränkt und gesellschaftliche und politische Partizipation für eine Mehrzahl der Gesellschaftsmitglieder ermöglicht und abgesichert. Vor allem im 20. Jahrhundert erfolgten für die Bürger\*innen zunehmend die Anerkennung von bürgerlichen Rechten (Vertragsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz), der Zugang zu politischen Rechten (aktives und passives Wahlrecht), soziale Rechte (Zugang zu Bildung und medizinischen Leistungen, Sozialversicherungen) sowie das Arbeitsrecht in der Arbeitswelt.

Das aktive und passive Wahlrecht wurde den besitzlosen Klassen in den meisten europäischen Ländern erst Ende des 19. Jahrhunderts durch Druck der Arbeiter\*innenbewegung und der Angst vor einer sozialen Revolution zugestanden. Betriebliche Interessenvertretung wurde erst 1920 durch das Betriebsrätegesetz etabliert, ebenfalls durch Druck der Arbeiter\*innenbewegung und um die Forderung nach Vergesellschaftung der Schlüsselindustrien durch die Betriebsrätebewegung zurückzudrängen (Kittner 2005, S. 414 f.).

Auch die Etablierung gleicher Rechte für Frauen zeigt, dass es sich hierbei um eine politische Erkämpfung handelte und diese nicht von den herrschenden Männern freiwillig zugestanden wurden. Das aktive und passive Frauenwahlrecht wurde bspw. in Deutschland 1918 durch die politischen Aktionen der europäischen Suffragetten und der Sozialist\*innen gegen heftigen Widerstand erkämpft (Gerhard 2020, S. 83). Im Familienrecht wurden Frauen hingegen weiter diskriminiert, was auf das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 zurückging, das einen bürgerlichen Patriarchalismus rechtsförmig etablierte. Die Frau wurde u. a. zu unentgeltlicher Haushaltsarbeit für den lohnarbeitenden Mann verpflichtet. Erst 1977

wurde in Deutschland durch die Frauenbewegung rechtlich durchgesetzt, dass Frauen ohne die Zustimmung ihres Ehemannes und auch gegen seinen Willen ein entlohntes Arbeitsverhältnis eingehen konnten (ebd., S. 108). Auch das Recht auf Scheidung von Frauen wurde in Deutschland erst 1977 eingeführt. Vergewaltigung in der Ehe wurde erst 1997 Straftatbestand im Strafgesetzbuch. Es dauerte allgemein bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes von 1949, dass der Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter staatlich eingeführt wurde. Doch diesen Grundsatz schriftlich zu fixieren und damit einklagbar zu machen, war Streitpunkt im Parlamentarischen Rat um die Ausgestaltung und Zielformulierungen des Grundgesetzes (ebd., S. 106), da er als imperativer Auftrag an den Gesetzgeber zu verstehen ist, Gleichberechtigung aktiv umzusetzen und zu betreiben, in allen Rechtsbereichen, auch im Privatrecht. Erst 1994 wurde er um den Zusatz „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ erweitert (ebd., S. 123).

2006 trat das *Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz* im Arbeitsrecht in Kraft, das Diskriminierung auf Grund u. a. der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung oder der sexuellen Identität zu verhindern versucht.

Seit 2015 gibt es einen gesetzlichen Mindestlohn, der eine Lohnuntergrenze, die nicht unterschritten werden darf, festsetzt. Das Mindestlohngesetz wurde gegen erheblichen Widerstand der Unternehmer\*innenlobby durch Druck der Gewerkschaften durchgesetzt.

### 6. Zur herrschaftssichernden Funktion des Rechts

Dennoch kommt dem Recht auch in der Gegenwartsgesellschaft weiterhin die Aufrechterhaltung von bestimmten Herrschaftsverhältnissen zu. Recht produziert u. a. In- und Exklusionslinien der Staatsangehörigkeit, (re-)produziert ethnisch-strukturierte Machtverhältnisse, stützt Austeritätspolitik ab und konstituiert (weiterhin) patriarchale Geschlechterverhältnisse sowie kapitalistische Eigentums- und damit Klassenverhältnisse. Dabei übernimmt das Recht als Garant der Absicherung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung „eine ideologische Funktion“, da es in einer Klassengesellschaft die „wirklichen Verhältnisse“ verdeckt (Neumann 1980, S. 246), denn „durch die Verdinglichung dieser Beziehungen im Recht erscheinen diese den Beteiligten gleichzeitig als gerecht“ (Fisahn 2008, S. 285).

Besonders deutlich zeigt sich die Herrschaftsfunktion des Rechts in der Absicherung der ökonomischen Eigentumsverhältnisse. Eigentum (hier verstanden an Produktionsmitteln, Boden, Vermögenswerten etc.) – im Gegensatz zum Besitz, der konkreten Verfügungsgewalt über eine Sache – existiert nur als rechtlich definiertes Institut und wird durch Recht privatisiert, d. h., der Öffentlichkeit und dem allgemeinen Gebrauch entzogen. Eigentum ist Ausschließungsrecht. Hierdurch verfügen die Eigentumslosen lediglich über die Ware Arbeitskraft, die sie einem Arbeitgeber anbieten müssen, um Bezüge zu erhalten. Daher sind „Rechtsverhältnisse

in der Gesellschaft [...] immer auch Gewaltverhältnisse“ (Fischer-Lescano 2014, S. 174). Besonders deutlich zeigen sich diese Gewaltverhältnisse durch das Eigentumsrecht global. Durch das Patentrecht war es bspw. rechtlich den Ländern des Globalen Südens nicht möglich, Generika-Produkte der Covid-19-Impfstoffe herzustellen, weil ein Patentschutz auf den Impfstoff angemeldet wurde. Zudem wirkt auf internationaler Ebene u. a. das internationale Wirtschaftsrecht sowie die Schiedsgerichte für „Investorenschutz“ der Welthandelsorganisation (Pistor 2020, S. 86).

Ein Blick in die jüngere Sozialgeschichte verdeutlicht, dass die Grundrechte „ganz konkret auf die Bedürfnisse des Bürgertums zugeschnitten [sind]“ (Kühnl 1968, S. 72). So finden sich in den Grundrechten Freiheitsrechte gegenüber dem Staat, aber beispielsweise keine einklagbaren sozialen Grundrechte wie Recht auf Arbeit, Geld, Gesundheit. Deswegen ist das „formal gleiche Recht [...] unter Bedingungen realer Ungleichheit schon der Form nach Klassenrecht.“ (Fisahn 2008, S. 161)

Vor allem das Privatrecht (Zivilrecht), das durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) 1900 in Deutschland begründet wurde, stellt die zentrale juristische Institution der bürgerlichen Gesellschaft dar (Wesel 2021, S. 111). Hier drücken sich die Grundprinzipien der auf Privatproduktion und Warentausch beruhenden Gesellschaft aus (Eigentumsfreiheit, Vertragsfreiheit, Vererbungsfreiheit). Das BGB schützt durch den Einfluss des Bürgertums das Privateigentum, was wiederum durch den bereits genannten Vergesellschaftungsparagrafen des Grundgesetzes im Zuge der politischen Auseinandersetzungen im Parlamentarischen Rat 1949 als Zugeständnis an die politische Linke eingeschränkt wurde (Kittner 2005, S. 566). Folglich enthalten die „liberalen Verfassungen [...] entgegen ihrem Anspruch auf Neutralität gegenüber der Gesellschaft – durchaus eine bestimmte Entscheidung im Sinne des Bürgertums. In der Garantie von Privateigentum, Vertrags-, Handels- und Gewerbefreiheit wird dies besonders deutlich.“ (Kühnl 1968, S. 73) Klassen- und Produktionsverhältnisse sowie soziale Ungleichheit bleiben auch durch das Recht unangetastet, werden jedoch durch das Arbeitsrecht in ihrer Konflikthaftigkeit gemildert. Dabei ist das deutsche Arbeitsrecht durch den Ex-Nazi-Juristen Carl Nipperdey geprägt. Er hatte das Arbeitsrecht der Nationalsozialisten erheblich mitgeprägt und dafür gesorgt, dass das faschistische Arbeitsrecht in der BRD erhebliche Fortwirkungen entfalten konnte. Im Betriebsverfassungsgesetz von 1951 und in Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder wurde eine „Friedenspflicht“ und ein Arbeitskampfverbot weitgehend an Ideen der Betriebsgemeinschaft von Arbeitgeber und Belegschaft der Nazizeit orientiert etabliert (Geffken 2021).

Zudem zeigen sich durch die politischen Auseinandersetzungen um die Sicherheitsgesetze im Zuge der Terrorattentate vom 11.9.2001, dass durch Recht der Staat versucht, Freiheitsrechte einzuschränken durch vorbeugende Gefahrenabwehr im Namen der Terrorismusbekämpfung. Auch das Asylrecht als humane rechtliche Errungenschaft

wird gegenwärtig stark eingeschränkt und ist damit bedroht (Pichl 2024, S. 209 ff.). Die Aufzählungen ließen sich fortführen.

## 7. Recht in der Politischen Bildung? Jetzt erst Recht!

Die geschilderte Ambivalenz und politische Umkämpftheit des Rechts muss demnach für eine Politische Bildung grundlegend sein, die einerseits das Politische der Politischen Bildung als zentral ansieht (Regier 2023, S. 90 ff.) und andererseits den Einschluss möglichst vieler Menschen für die politische und gesellschaftliche Partizipation – und damit die Demokratie – als Ziel hat.

Hierzu können Erkenntnisse der *Kritischen Rechtstheorie* (Buckel 2015) dienen, die eine bloß affirmative Betrachtung des Rechts überwindet und seine Ambivalenz ins Zentrum der politischen Analyse stellt. Kritische Rechtstheorie wendet sich damit nicht nur gegen idealistische oder funktionalistische Ansätze, die im Recht eine Institution des Gemeinwohls sehen, sondern auch gegen vulgärmarxistische Ansätze, die das Recht in der bürgerlichen Gesellschaft lediglich als Überbauphänomen bürgerlicher Klassenherrschaft zur Unterdrückung der Arbeiter\*innenklasse begreifen. Dennoch geht sie von der grundlegenden Prämisse aus, dass es sich beim Recht der Gegenwartsgesellschaft „nicht um das Recht als solches, sondern immer nur um dasjenige der kapitalistischen Gesellschaftsformation“ (ebd., S. 15) handelt. Zudem erfasst sie die rechtliche Absicherung, aber auch mögliche Aufhebung intersektionaler Ungleichheitsverhältnisse der nicht genuin kapitalistischen Strukturprinzipien wie gender und race (ebd., S. 78). Kritische Rechtstheorie basiert entgegen affirmativer Sichtweisen auf dem Theorem, dass Recht immer Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse ist. Das Politische des Rechts wird durch solch ein kritisches Rechtsverständnis in der Politischen Bildung erfahrbar.

## 8. Ein Unterrichtsbeispiel zur Verdeutlichung der Umkämpftheit des Rechts

Die politischen Auseinandersetzungen um das Recht lassen sich im Unterricht exemplarisch an der aktuellen Debatte um die oben geschilderte Bürger\*inneninitiative *Deutsche Wohnen & Co Enteignen* verdeutlichen. Ein Lernziel ist hierbei, die Schüler\*innen erfahren zu lassen, dass Rechtsverhältnisse nicht affirmativ als ordnungspolitische Institutionalisierung des Gemeinwohls zu begreifen, sondern durch politische Akteure und soziale Klassenverhältnisse geprägt sind. Ein Unterrichtsbeispiel soll dies verdeutlichen.

Als Einstieg in die Thematik dient eine Grafik, auf der die ansteigenden Wohnungsmietpreise in (west-)deutschen Großstädten abgebildet sind. Hier sollte im anschließenden Unterrichtsgespräch über die Problematik steigender Mietpreise und die daraus resultierenden Probleme – aber auch Interessen und Profiteure – gesprochen werden. Ein anschließender kurzer Film über die Initiative *Deutsche Wohnen und Co Enteignen* dient dazu, über die Initiative – und damit über das Politische im Recht – zu informieren. In einer ersten Bearbeitungsphase sollen

die Schüler\*innen in Gruppenarbeit auf Textgrundlage die gegenübergestellten Grundgesetzartikel 14 (staatliche Gewährleistung des Eigentums) und 15 (Möglichkeit der Vergesellschaftung) vergleichen und Argumente für und wider Vergesellschaftung herausarbeiten. Die Ergebnisse werden im Anschluss in der Sicherungsphase gesammelt (Tafel, Smartboard etc.). In der anschließenden Unterrichtsstunde werden positionale Zeitungsartikel die für (u.a. Schwerdtner 2022) und wider (u.a. Alphonso 2019) Vergesellschaftung argumentieren in Gruppen bearbeitet und die zentralen Argumente herausgearbeitet. Eine anschließende simulierte Talkshow-Simulation mit verteilten Rollen (Pro-/Contra-Vergesellschaftung) dient dazu, die konkurrierenden Positionen vorzustellen und argumentativ zu versuchen, seine Position überzeugend dem Plenum darzulegen. Die zentralen Argumente werden durch Beobachtungsgruppen auf Seiten der Schüler\*innen schriftlich gesichert und am Ende der Simulation im Plenum gesammelt (OHP / Beamer etc.). Als abschließender Teil der Unterrichtssequenz kann ein (Sekundär-)Text verwendet werden, der z. B. die Kontroverse zwischen dem Juristen Wolfgang Abendroth und dem Verfassungstheoretiker Ernst Forsthoff aus den 1950er Jahren über die durch das Grundgesetz bestimmte Rolle des Sozialstaats zum Thema hat (vgl. Deppe 2016, S. 109 ff.). Hierdurch wird verdeutlicht, dass auch das Grundgesetz inhaltlich politisch unterschiedlich interpretiert werden kann und wird: Auch hier zeigt sich die Funktion des Rechts zwischen Herrschaft (Sicherung der Eigentumsverhältnisse) und Emanzipation (Rechtsstaat als Sozialstaat / Vergesellschaftung von Produktionsmitteln).

Durch ein solches Unterrichtsbeispiel kann das Politische des Rechts im politischen Unterricht erfahrbar gemacht werden, sodass sich nicht in einem lediglich affirmativen Rechtsverständnis verloren wird.

## Literatur

- Alphonso, Don (2019): Wer Enteignung sagt, muss auch Gulag sagen, in: Die Welt vom 12.4.2019
- Buckel, Sonja (2015): Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist
- Deppe, Frank (2016): Der Staat, Köln
- Detjen, Joachim (2007): Politische Bildung. Geschichte und Gegenwart in Deutschland, München
- Fisahn, Andreas (2008): Herrschaft im Wandel. Überlegungen zu einer kritischen Theorie des Staates, Köln
- Fischer-Lescano, Andreas (2014): Radikale Rechtskritik, in: Kritische Justiz, (47) 2, S. 171–183
- Geffken, Rolf (2021): Der Professor und die Viererbande, in: Der Freitag vom 22.4.2021
- Gerhard, Ute (2020): Frauenbewegung und Feminismus. Eine Geschichte seit 1789, München
- Kernlehrplan Sozialwissenschaften (2014) für die Sekundarstufe II Gymnasium / Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen
- Kernlehrplan Wirtschaft/Politik (2019) für die Sekundarstufe I Gymnasium / Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen
- Kittner, Michael (2005): Arbeitskampf. Geschichte, Recht, Gegenwart, München
- Kühnl, Reinhard (1968): Das liberale Modell öffentlicher Herrschaft, in: Abendroth, Wolfgang / Lenk, Kurt (Hrsg.): Einführung in die politische Wissenschaft, Bern / München, S. 57–85
- Neumann, Franz (1980): Die Herrschaft des Gesetzes. Eine Untersuchung zum Verhältnis von politischer Theorie und Rechtssystem in der Konkurrenzgesellschaft, Frankfurt/M.
- Oberreuter, Heinrich (2014): Rechtserziehung, in: Sander, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch politische Bildung, Schwalbach/Ts., S. 303–311
- Pichl, Maximilian (2024): Law statt Order. Der Kampf um den Rechtsstaat, Berlin
- Pistor, Katharina (2020): Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft, Berlin
- Regier, Sascha (2023): Den Staat aus der Gesellschaft denken. Ein kritischer Ansatz der Politischen Bildung, Bielefeld
- Schwerdtner, Ines (2022): Enteignen, nicht verschleppen!, in: Der Freitag vom 1.2.2022
- Steinke, Ronen (2022): Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Die neue Klassenjustiz, Berlin, München
- Wesel, Uwe (2021): Fast Alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen, München